

Vertrag

über die Ausbildung zur "Pflegefachfrau"/zum "Pflegefachmann"

Zwischen dem

.....
(Name der Einrichtung, Rechtsträger)

als Träger der praktischen Ausbildung

- im Nachfolgenden "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

und

Frau/Herrn

geb. am in

wohnhaft in

- in Nachfolgenden (Auszubildende/r) genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag unter Vorbehalt der Zustimmung der Pflegeschule, bei der die schulische Ausbildung erfolgt, geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit der Pflegeschule und dem/der Auszubildenden.
- (2) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Zur praktischen Ausbildung gehört neben den Pflichteinsätzen ein Vertiefungseinsatz.

- (3) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt (zutreffendes ist nach Wahl der/des Auszubildenden anzukreuzen)
- ☐ in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - ☐ in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - ☐ in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - ☐ mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - ☐ mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - ☐ in der pädiatrischen Versorgung
 - ☐ in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- (4) Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 oder Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.
- (5) Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
Sie beginnt am
und endet voraussichtlich am
- (2) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit und dauert drei Jahre (§ 6 PflBG)

Alternativ zu (1) und (2)

Die Ausbildung wird in Teilzeit durchgeführt. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt Jahre (Höchstdauer: fünf Jahre).
Sie beginnt am
und endet voraussichtlich am

- (3) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit (§20 PflBG).

Alternativ im Falle der Anrechnung einer vorangegangenen Ausbildung:

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit, ihre Dauer beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung grundsätzlich drei Jahre. Auf Basis eines Bescheides der zuständigen Behörde wurde eine vorangegangene Ausbildung nach § 12 PflBG mit Monaten angerechnet. Die Ausbildung wird daher um diesen Zeitraum verkürzt. Sie beginnt am und endet voraussichtlich am

§ 3

Gliederung der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich entsprechend des Ausbildungsplans in der Anlage 1, die an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 2. Oktober 2018 ausgerichtet ist, gegliedert.

§ 4

Wöchentliche praktische Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt Stunden.

Alternativ

Bei der Ausübung in Teilzeitform beträgt die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit Stunden.

§ 5

Ausbildungsvergütung

(1) Die/Der Auszubildende erhält eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Sie beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei einer Ausbildung in Vollzeit:

im 1. AusbildungsjahrEUR,
im 2. AusbildungsjahrEUR,
im 3. AusbildungsjahrEUR.

(2) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten werden angerechnet. In diesem Falle ist der jeweilige behördliche Bescheid vorzulegen.

§ 6

Erholungsurlaub

(3) Der Erholungsurlaub pro Ausbildungsjahr beträgt Arbeitstage.

(4) Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß Anlagen 6 und 7 PflAPrV beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

§ 7

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die/den Auszubildende/Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Pflegeschule sowie für Prüfungen vom Dienst frei.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung. Er hat zu gewährleisten, dass alle vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können und die Ausbildung auf der Grundlage entsprechend dem Ausbildungsplan in Anlage 1 durchgeführt werden kann.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte i.S.d. § 4 PflAPrV ein, die die Anleitung der Auszubildenden wahrnehmen.
- (5) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung (d.h. bei externem Einsatz nicht der TPA) erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Diese werden den Pflegeschulen zur Kenntnis gebracht.

§ 8

Pflichten des Auszubildenden

- (1) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
 2. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
 3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
- (2) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. auf Verlangen des Ausbildungsträgers vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
 2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
 3. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,

4. über Vorgänge, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,
5. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
6. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsträger kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben dem Ausbildungsträger auch die Schule zu informieren,
7. auf Verlangen des Ausbildungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben auch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG; die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch den Ausbildungsträger übernommen,
8. die in der Schule und beim Ausbildungsträger ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
9. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen,
10. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

§ 9

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind.
- (3) Die/Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Beantragt die/der Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie/er für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vor Ausbildungsbeginn vom Vertrag zurücktreten.

§ 10

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Sondervereinbarungen

Für den Ausbildungsvertrag gelten darüber hinaus die Regelungen des¹

§ 12

Ausfertigungen

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsabschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist der/die Auszubildende und bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der praktischen
Ausbildung)

.....
(Schülerin/Schüler)

.....
(beide gesetzl. Vertreter/
gesetzl. Vertreterinnen)

Zustimmung der Pflegeschule:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Pflegeschule)

¹ hier sind die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstanweisungen bzw. die Regelungen des Kirchlichen Arbeitsvertrages einzufügen.

Informationspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten, werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Mir ist bekannt, dass die Schulen sowie die Ausbildungsbetriebe ihren gegenseitigen Informationsverpflichtungen entsprechend § 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages nachkommen.

.....
Unterschrift des/der Auszubildenden